

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Gemarkung Winkelsetten

Flur 12

ANSCHLUSS
BEB PL NR. 309 TEIL III

ANSCHLUSS
BEB PL NR. 309
TEIL I

BEB PL NR. 309
TEIL VI

BEB PL NR. 309
TEIL VI

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1:2000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartengrundlage: Zuteilungskarte der Flurbereinigung Bad Laer, Os 91
Gemarkung Winkelsetten Flur 7
Folienvergleich vom 10. 7. 1990 Az.: V 22617/90
Katasteramt Osnabrück, den 12. 7. 1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 15 Abs. 4 Mes., Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Mes. GBl. S. 107 7); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Zuteilungskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10. 7. 1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. Juli 1990
Katasteramt
im Auftrag
Krumholz
(Krumholz)



BEBAUUNGSPLAN NR. 309 TEIL II "ORTSKERNENTLASTUNGSSTRASSE" TEIL II GEMEINDE BAD LAER

PLANZEICHENERKLÄRUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

VERKEHRSLÄCHEN

- STRAßENVERKEHRSLÄCHEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNLÄCHEN

- GRÜNLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- V=VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- RENNEGRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES
- FLÄCHE FÜR SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) 2) BAUGB WALLHÖHE 3,50m
- VORH. 10KV FREILEITUNG, LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG BY NIKE OSNABRÜCK
- VORH. 10KV FREILEITUNG, GRUNDBUCHLICH GESICHERT SCHUTZSTREIFENBREITE INSGES. 36,0 BIS 47,0m

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.03.1990 (NDS. GVBl. S. 118)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 309 / II ORTSKERNENTLASTUNGSSTR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ANHANG 1 NACHFOLGENDEN ANZEIGENSCHIEDEN UND SONSTIGEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER, DEN 19. JULI 1990
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 19. JULI 1990 DARLEGT SIND.

DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES HEILQUELLEN-SCHUTZGEBIETES BAD LAER, DIE MIT VERORDNUNG VOM 02.08.1972 ERGANGENEN SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. JUNI 1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 309 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 7. JULI 1988 ORTS-ÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

BAD LAER, DEN 19. JULI 1990
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. JULI 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23. JULI 1988 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG VOM 0. JAN. 1989 u. 5. NOV. 1989 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BAD LAER, DEN 19. JULI 1990
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. JULI 1990 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 19. JULI 1990 GEGEBEN ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 19. JULI 1990 GEGEBEN.

BAD LAER, DEN 19. JULI 1990
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEWERTEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31. JULI 1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 19. JULI 1990
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tag keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 09. OKT. 1990
Landkreis Osnabrück
Der Ortsverwalter
In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 10 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 15. NOV. 1990 AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHUNG GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. NOV. 1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 3. JAN. 1991
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACHTRITTKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 21 (5) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 21. JAN. 1992
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 21 (5) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 15. NOV. 1992
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 309 / II
"ORTSKERNENTLASTUNGSSTRASSE"
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT
08.08.1988